

Satzung zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter in der Samtgemeinde Horneburg (Gleichstellungssatzung)

Aufgrund der § 8 (3), §§ 9, 10 und 98 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgende Satzung zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter in der Samtgemeinde Horneburg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Regelungen dieser Satzung dienen der Verwirklichung des in Artikel 3 Abs. 2 GG verankerten Anspruches.

§ 2

Rechtsstellung

Der Samtgemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten; für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Samtgemeinderates erforderlich.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Horneburg ist als tariflich Beschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden tätig. Die Übertragung anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen ist bei einer hauptberuflichen Beschäftigung durch die Samtgemeinde Horneburg möglich, soweit dies den Auftrag der Gleichstellungsbeauftragten nicht beeinträchtigt.

Eine haupt- oder nebenberufliche Beschäftigung als Gleichstellungsbeauftragte von Nachbar-(samt-)gemeinden der Samtgemeinde Horneburg ist unbedenklich.

Die Gleichstellungsbeauftragte bewirtschaftet im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben einen eigenen Etat. Die Höhe ergibt sich aus den für diesen Aufgabenbereich zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Tätigkeit

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern voranzubringen. Zu diesem Zweck wirkt sie nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der

Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. Die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. Personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Samtgemeinderat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür einen Vorschlag unterbreiten.

§ 4

Rechte und Pflichten

Der Gleichstellungsbeauftragten sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse der Samtgemeinde Horneburg rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse gem. § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder einer seiner Fachausschüsse gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 5 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss und die Fachausschüsse entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Nds. Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) eingehalten und tatsächlich umgesetzt werden.

§ 5

Beteiligungsrechte

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 3 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 40 – 42 NKomVG über die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Horneburg (Gleichstellungssatzung) vom 04.06.1997, zuletzt geändert am 14.07.2005 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Horneburg, 10.06.2021



Herwede, Samtgemeindebürgermeister

